

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. September 1964	Nummer 109
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203016	12. 8. 1964	RdErl. d. Innenministers Laufbahnverordnung; Aufhebung von Runderlassen	1224
203202 203231	13. 8. 1964	RdErl. d. Finanzministers Zahlung des Kinderzuschlages und des Waisengeldes über das 25. Lebensjahr hinaus bei Ableistung der gesetzlichen Wehrpflicht (§ 18 Abs. 4 LBesG 60, § 173 Abs. 2 Satz 2 LBG)	1224
21220	25. 4. 1964	Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung	1224
21220	6. 5. 1964	Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung	1224
21260	14. 8. 1964	RdErl. d. Innenministers Berichterstattung bei Erkrankungen an Kinderlähmung	1224
924	11. 8. 1964	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Güterkraftverkehr; hier: Genehmigungsrechtliche Behandlung von Sattelkraftfahrzeugen des Möbel- fernverkehrs	1229

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
12. 8. 1964	RdErl. — Durchführung des Gewerbesteuerenausgleichs zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden im Ausgleichsjahr 1965	1229
13. 8. 1964	RdErl. — Einstellung von Zulassungsscheininhabern	1230
14. 8. 1964	RdErl. — Strahlenschutz-Einführungskurs für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Neuherberg vom 26. Oktober bis 6. November 1964	1230
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
	Personalveränderungen	1230
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 16 v. 15. 8. 1964	1231

I.

203016

**Laufbahnverordnung;
Aufhebung von Runderlassen**RdErl. d. Innenministers v. 12. 8. 1964 —
III A 4 — 2019/64

Nachdem am 1. Juli 1964 die Zweite Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung v. 16. Juni 1964 (GV. NW. S. 189) in Kraft getreten ist (vgl. auch Neubekanntmachung v. 30. Juni 1964 — GV. NW. S. 219/SGV. NW. 20301 —), sind die folgenden Runderlasse gegenstandslos geworden:

1. RdErl. v. 15. 11. 1958 (SMBl. NW. 203016)
Zur Laufbahnverordnung; Auswirkung auf die Gemeinden (GV),
2. RdErl. v. 17. 8. 1962 (SMBl. NW. 203016)
Übergangsbestimmungen zur Laufbahnverordnung und zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen.

Sie werden hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1964 S. 1224.

203202

203231

**Zahlung des Kinderzuschlages
und des Waisengeldes über das 25. Lebensjahr
hinaus bei Ableistung der gesetzlichen Wehrpflicht
(§ 18 Abs. 4 LBesG 60, § 173 Abs. 2 Satz 2 LBG)**RdErl. d. Finanzministers v. 13. 8. 1964 —
B 2125/B 3029 — 2317/IV:64

Verzögert sich die Berufsausbildung eines Kindes durch die Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht (§ 1 des Wehrpflichtgesetzes i. d. F. v. 25. Mai 1962, BGBl. I S. 349), so beruht diese Verzögerung nach BV. Nr. 8 Abs. 2 zu § 18 LBesG 60 auf einem Grunde, der nicht in der Person des Beamten oder des Kindes liegt. Die Altersgrenze für die Zahlung des Kinderzuschlages und des Waisengeldes (§ 18 Abs. 4 LBesG 60, § 173 Abs. 2 Satz 2 LBG) wird um die Zeit der gesetzlichen Wehrpflicht über das 25. Lebensjahr hinaus verlängert.

Dies gilt entsprechend für die Ableistung des verlängerten Grundwehrdienstes von 18 Monaten (§ 5 Abs. 2 i. Verb. mit § 4 Abs. 1 und 2 des Wehrpflichtgesetzes i. d. F. v. 14. Januar 1961, BGBl. I S. 29, aufgehoben durch Art. I Ziff. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes v. 22. März 1962, BGBl. I S. 169).

Dagegen erfüllt die Ableistung von Wehrdienst nicht den Verzögerungstatbestand des § 18 Abs. 4 LBesG 60 und des § 173 Abs. 2 Satz 2 LBG, wenn der Soldat sich freiwillig für eine Dienstzeit von mindestens zwei Jahren (bzw. vor dem 1. April 1960 für eine Dienstzeit von mindestens drei Jahren) im Dienstverhältnis eines **Soldaten auf Zeit** (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956, zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes v. 9. Juli 1962, BGBl. I S. 447) verpflichtet. In diesen Fällen handelt es sich um berufsmäßigen Wehrdienst; die Soldaten erhalten von Anfang an Dienstbezüge (§ 1 Nr. 3, § 47 Nr. 2 BBesG v. 27. Juli 1957 — BGBl. I S. 993 — bzw. ab 1. 4. 1960 § 47 Nr. 2 BBesG i. d. F. d. Gesetzes v. 28. März 1960 — BGBl. I S. 207 —).

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1964 S. 1224.

21220

**Änderung der Satzung
der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung**

Vom 25. April 1964

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 25. April 1964 folgende Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung v. 25. 3. 1960 (SMBl. NW. 21220), zuletzt geändert am 7. 12. 1963 (MBl. NW. 1964 S. 751), beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 13. 8. 1964 — VI C 1 — 14.06.60.4 — genehmigt worden ist.

Artikel 1

§ 41 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 41

Durchschnittliche Versorgungsabgabe für die ersten vier Jahre

In Abweichung von den Feststellungen in § 25 dieser Satzung wird die jährliche durchschnittliche Versorgungsabgabe für die ersten vier Jahre nach Inkrafttreten der Versorgungseinrichtung nicht errechnet, sondern auf 1 600,— DM festgesetzt.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

— MBl. NW. 1964 S. 1224.

21220

**Änderung der Satzung
der Nordrheinischen Ärzteversorgung**

Vom 6. Mai 1964

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 6. Mai 1964 folgende Änderungen der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 16. 12. 1958 (SMBl. NW. 21220), zuletzt geändert am 7. 12. 1963 (MBl. NW. 1964 S. 710), beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. 8. 1964 — VI C 1 — 14.06.60.3 — genehmigt worden sind.

Artikel 1

1. § 17 Abs. 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

(1) Entfällt die Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung vor Vollendung des 50. Lebensjahres, so ist dem ausscheidenden Mitglied auf Antrag 60 v. H. seiner bisher geleisteten Versorgungsabgaben zu erstatten.

2. § 17 Abs. 2 wird gestrichen.

3. In § 17 Abs. 3 wird der letzte Satz gestrichen. Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 2

Diese Satzungsänderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

— MBl. NW. 1964 S. 1224.

21260

**Berichterstattung
bei Erkrankungen an Kinderlähmung**RdErl. d. Innenministers v. 14. 8. 1964 —
VI B 2 — 44.12.71

Der zahlenmäßige Rückgang der Erkrankungen an Kinderlähmung ermöglicht die Beschränkung der bisherigen umfangreichen Berichterstattung auf folgende Meldungen:

- 1 Die Gesundheitsämter berichten:
- nlage 1 1.1 Bei dem Bekanntwerden einer Erkrankung oder eines Erkrankungsverdachts sowie bei jedem Todesfall sofort, spätestens bis zum Wochenende mit gelber Schnellmeldekarte (Muster Anlage 1) unmittelbar an den Innenminister, Abteilung VI (Gesundheit), 4 Düsseldorf, Elisabethstraße 5;
- 1.2 bei erforderlicher Berichtigung des Erkrankungs- oder Bestätigung des Verdachtsfalles sowie dann, wenn ein bereits als Erkrankungsfall gemeldeter Patient verstorben ist: in freier Berichtsform sofort unmittelbar an den Innenminister, Abteilung VI (Gesundheit), 4 Düsseldorf, Elisabethstraße 5;
- nlage 2 1.3 zum Wochenende mit weißer Schnellmeldekarte (Muster Anlage 2) jeden Erkrankungs- und Todesfall an das Bundesgesundheitsamt, 1 Berlin 33, Postfach; Fehlanzeige ist nicht erforderlich;
- 1.4 zu jedem Dienstag in der Wochennachweisung nach § 39 Abs. 1 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens die Zahlen der Erkrankungen, Erkrankungsverdachts- und Todesfälle;
- 1.5 bei gehäuftem oder gruppenweisem Auftreten der Erkrankungen nach § 39 Abs. 2 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens umgehend in freier Berichtsform an den zuständigen Regierungspräsidenten;
- nlage 3 1.6 frühestens 60 Tage nach Erkrankungsbeginn mittels Poliomyelitis-Zählblatt (Muster Anlage 3) unmittelbar an den Innenminister, Abteilung VI (Gesundheit), 4 Düsseldorf, Elisabethstraße 5, und an das Bundesgesundheitsamt, 1 Berlin 33, Postfach;

1.7 nach Abschluß der Behandlung der akuten Erkrankung (z. B. bei Krankenhausentlassung), wenn Restlähmungen bestehen: gemäß §§ 124 bis 126 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815) mit Einwilligung der Sorgeberechtigten Benachrichtigung des Landesarztes für Körperbehinderte bei dem jeweiligen Landschaftsverband.

2 Die Regierungspräsidenten berichten

2.1 Bei gehäuftem oder gruppenweisem Auftreten der Erkrankungen oder bei Bekanntwerden besonders schwerer Verlaufsformen in freier Form an den Innenminister, Abteilung VI (Gesundheit), 4 Düsseldorf, Elisabethstraße 5;

2.2 zu jedem Donnerstag die Erkrankungs- und Todeszahlen in der bezirksweisen Zusammenfassung der Wochennachweisungen der Gesundheitsämter.

Eine auf Grund der Seuchelage möglicherweise notwendige Sonderberichterstattung wird durch besonderen Erlaß angeordnet.

Die in Verbindung mit Impfkationen gegen die Kinderlähmung vorgeschriebene Berichterstattung über Impfwischenfälle und polioähnliche Erkrankungen im Anschluß an die Schutzimpfung wird durch diesen Erlaß nicht berührt.

Mein RdErl. v. 3. 12. 1962 (SMBL. NW. 21260) wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
— Gesundheitsämter —.

Der Oberkreisdirektor / Oberstadtdirektor

Anlage 1
(Faltbrief)

— Gesundheitsamt — in

Berichterstattung über Kinderlähmung

.....te Woche 19.....

(vom bis)

Nr. des Falles:

Name des Erkrankten:

Geschlecht:

Geburtstag:

Erkrankungstag:

Todesfall am:

Schutzgeimpft? ja — nein — am 19.....

Erkrankungsart:

mit Lähmung ohne Lähmung

Erkrankungs- oder Wohnort, Straße, Nr.

Krankenhausaufnahme am

Name des Krankenhauses:

Ort des Krankenhauses:

....., den 19.....

Unterschrift:

Abs.

An den

**Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen**

— Abt. Gesundheit —

4 Düsseldorf

Elisabethstraße 5

Anlage 2

Gesundheitsamt *) , den 196.....

Kreis

Regierungsbezirk

Land

Betr.: Wöchentliche Schnellmeldung über KINDERLAHMUNGS-Fälle

in der Berichtswoche vom 196..... bis 196.....

A **)**Fehlanzeige****B **)**

1. Erkrankungsfälle

1 a. davon paralytische

2. Sterbefälle

Verdachtsfälle sind in die Schnellmeldung
nicht (bzw. erst nach Bestätigung) auf-
zunehmen.Die Sterbefälle müssen auch in der Zahl der
Erkrankungsfälle (in der Berichtswoche oder
vorher) enthalten sein.**Bemerkungen:***) Erstreckt sich der Bereich des Gesundheitsamtes auf einen
Stadt- und einen Landkreis, so wird gebeten, jeweils auf
einer besonderen Karte zu melden.

**) Nichtzutreffendes streichen!

.....
(Unterschrift)**EILT!**

An das

Bundesgesundheitsamt**1 Berlin 33**

Postfach

Vertrauliche Arztsache!

Gesundheitsamt

Datum der Absendung

POLIOMYELITIS-ZÄHLBLATT

1. Ausfertigung nach Ablauf der Beobachtungszeit einzusenden an
Bundesgesundheitsamt, 1 Berlin 33 Postfach

Signierleiste bitte
nicht beschreiben!

1.
2.
- Name des Patienten:
- Wohnort:
3. Erkrankungsort:
4. Geburtsdatum:
5. Geschlecht: männlich – weiblich – unbekannt *)
6. Zeitpunkt des Auftretens der ersten Symptome:
7. Lähmungsbefund bei der Klinikaufnahme: gelähmt – nicht gelähmt – fraglich – unbekannt *)
8. Impfanamnese: **Salk-Impfstoff**: ja — nein — fraglich — unbekannt *)
9. Zahl der Salk-Impfstoffdosen insgesamt:
10. Intervall in Tagen zwischen letzter Injektion und dem Auftreten der ersten Symptome:
11. Zur letzten Salk-Impfung verwendeter Impfstoff: (Hersteller, Charge)
12. Damit geimpfter Körperteil:
13. Sitz der ersten Lähmung:
14.
15.
16. Zur **Schluckimpfung** verwandter Impfstoff, Hersteller:
17. Typ I wann:
18. Typ II wann:
19. Typ III wann:
20. Intervall in Tagen zwischen letzter Schluckimpf. u. Auftreten der ersten Symptome:
21. Welcher Virustyp wurde jetzt angezüchtet: Typ I II, III, I ÷ II, I ÷ III, II ÷ III *)
22. Virusanzucht aus: (im derzeitigen Erkrankungsfall) Liquor — Blut — Faeces *)
23. Probenentnahme für positiven Virusbefund am Tage nach Beginn der Erkrankung
24. Für die Diagnose verwendeter serologischer Befund am Tage nach Beginn der Erkrankung:
25. Titerhöhe Typ I NT/KBR *)
- Typ II NT/KBR *)
- Typ III NT/KBR *)
26. Klinischer Befund frühestens 60 Tage nach Beginn der Erkrankung: Vollständige Wiederherstellung – Keine Restlähmungen – Leichte Paresen – Deutliche Lähmungen – Schwere Lähmungen (Bett, Rollstuhl, künstliche Beatmung) – Tod: Datum – Nicht paralytischer Verlauf (Befund ggf. nachreichen) *)
27. Bemerkungen: (Epikrise, Prognose, Identität Impfvirus / angezüchtetes Virus, usw.)
bitte Sonderblatt

6/7	
8/12	
13/17	
18/19	
20	
21/28	
29	
30	
31	
32/33	
34/40	
41	
42/43	
44/46	
47	
48	
49/52	
53/56	
57/60	
61/62	
63	
64	
65/66	
67/68	
69	
70	
71	
72	

(Unterschrift)

924

Güterkraftverkehr; hier: Genehmigungsrechtliche Behandlung von Sattelkraftfahrzeugen des Möbelfernverkehrs

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 11. 8. 1964 — V E 4 — 42 — 70 — 23 64

Die Bundesregierung hat in ihrer Begründung zu der Fünften Verordnung über die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge des Güterfernverkehrs und der Fahrzeuge des Möbelfernverkehrs v. 7. März 1964 — Fünfte Höchstzahlenverordnung — (Bundesanzeiger Nr. 48 v. 10. März 1964) u. a. ausgeführt:

„Bei der in § 3 vorgesehenen Aufstockung des Kontingents für den Möbelfernverkehr ist zusätzlich folgendes berücksichtigt worden: Nach §§ 37 ff. GüKG ist auch die Verwendung von Zugmaschinen und Möbelwagenanhängern genehmigungspflichtig. Für eine Sattelzugmaschine und einen Sattelanhänger ist also je eine Genehmigung erforderlich. Da nicht genügend Genehmigungen zur Verfügung standen, hat die Praxis sich dadurch zu helfen gesucht, daß sie zu sog. „Gelenkfahrzeugen“ übergegangen ist, bei denen die Verbindung zwischen Sattelzugmaschine und Auflieger mit Bordmitteln nicht mehr gelöst werden kann. Für ein solches Gelenkfahrzeug wurde eine Genehmigung als ausreichend erachtet. Um auch in diesen Fällen einen regulären Sattelschlepperbetrieb ohne starre Bindung zwischen Sattelzugmaschine und Sattelaufliager zu ermöglichen, ist es erforderlich, für die vorhandenen 243 Sattelanhänger zusätzlich eine Genehmigung zur Verfügung zu stellen. Diese zusätzlichen 243 Genehmigungen sind entsprechend der Zahl der in den einzelnen Ländern vorhandenen Sattelanhänger auf die Länder aufgeteilt worden.“

Die dem Land Nordrhein-Westfalen durch die Fünfte Höchstzahlenverordnung für die genehmigungsrechtliche Umstellung des Sattelkraftfahrzeugbetriebs im Möbelfernverkehr zur Verfügung gestellten Genehmigungen reichen jedoch nicht aus, um alle zur Zeit noch mit nur einer Genehmigung für den Möbelfernverkehr zugelassenen Sattelkraftfahrzeuge mit einer zweiten Genehmigung für den Möbelfernverkehr zu versehen. Unter diesen Umständen wird der Einsatz noch einiger zur Zeit mit nur einer Genehmigung für den Möbelfernverkehr versehenen Sattelkraftfahrzeuge, bei denen die Zugmaschine und der Sattelaufliager so fest miteinander verbunden sind, daß die Verbindung zwischen beiden mit Bordmitteln nicht mehr gelöst werden kann und für die eine zweite Genehmigung zur Zeit nicht verfügbar ist, geduldet werden müssen. Diese Sattelkraftfahrzeuge des Möbelfernverkehrs werden bei den Genehmigungsbehörden in einer besonderen Liste erfaßt und, sobald wieder Genehmigungen für diesen Zweck zur Verfügung stehen, mit einer zweiten Genehmigung für den Möbelfernverkehr versehen werden.

Unternehmer, die ihren im Möbelfernverkehr eingesetzten Fahrzeugpark ganz oder teilweise auf Sattelkraftfahrzeuge umstellen und entsprechend der bisherigen genehmigungsrechtlichen Behandlung der Sattelkraftfahrzeuge des Möbelfernverkehrs eine ihnen bereits erteilte Genehmigung für den Möbelfernverkehr auf ein Sattelkraftfahrzeug (Zugmaschine und Sattelaufliager müssen so fest miteinander verbunden sein, daß sie mit Bordmitteln nicht zu trennen sind) umschreiben lassen wollen, müssen die entsprechenden Anträge auf Genehmigungsumschreibung (§ 15 Abs. 3 GüKG) bis spätestens zum 25. September 1964 bei der zuständigen Genehmigungsbehörde (Regierungspräsident) eingereicht haben. Falls ein solches, bereits bestelltes (Kaufvertrag) Sattelkraftfahrzeug nicht bis zu diesem Zeitpunkt geliefert werden kann, wird die Genehmigungsbehörde die Entscheidung über den Umschreibungsantrag bis zur Lieferung des Sattelkraftfahrzeuges aussetzen. Für die in diesem Absatz behandelten Sattelkraftfahrzeuge gilt die Regelung im vorhergehenden Absatz entsprechend.

Nach dem 25. September 1964 bei den Genehmigungsbehörden eingereichten Anträgen auf Umschreibung einer

Genehmigung für den Möbelfernverkehr auf neuerdings ein Sattelkraftfahrzeug darf nicht mehr entsprochen werden.

Die Regierungspräsidenten werden gebeten, mir bis zum 30. September 1964 eine Aufstellung über die in Nordrhein-Westfalen stationierten Sattelkraftfahrzeuge des Möbelfernverkehrs, die nach Durchführung der Umstellungsaktion weiterhin als sog. Gelenkfahrzeuge mit nur einer Genehmigung für den Möbelfernverkehr versehen sind, mit folgenden Angaben zu übersenden:

Name und Anschrift des Möbelfernverkehrsunternehmers,

amtliche Kennzeichen der Sattelzugmaschine und des Sattelaufliers,

Ordnungsnummer der Genehmigung für den Möbelfernverkehr,

Datum der Genehmigungserteilung.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1964 S. 1229.

II.

Innenminister

Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden im Ausgleichsjahr 1965

RdErl. d. Innenministers v. 12. 8. 1964 —
III B 2 — 6:25 — 6126/64

Die Verordnung über die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden für das Ausgleichsjahr 1965 v. 24. Juli 1964 (GV. NW. S. 264) bestimmt, daß die Berechnungsunterlagen, die für das Ausgleichsjahr 1964 zugrunde gelegt worden sind, auch für das Ausgleichsjahr 1965 zu verwenden sind (§ 1 Abs. 1). Zur Durchführung der Verordnung weise ich auf folgendes hin:

Durch die Erstarrung wird die Pflicht der Wohngemeinde, den Ausgleichsanspruch anzumelden (§ 10 GewStAusglGes), nicht berührt. Die Wohngemeinde kann sich bei der Anmeldung mit einem Hinweis auf ihre Anmeldung für das Jahr 1964, für das die Berechnungsunterlagen neu erstellt wurden, begnügen.

§ 1 Abs. 2 der Verordnung v. 24. Juli 1964 bestimmt, daß die Vorschriften des § 13 GewStAusglGes. (Härteausgleich) und des § 17 (Vereinbarung) GewStAusglGes. unberührt bleiben. Ich verweise hierzu auf meinen RdErl. v. 4. 6. 1958 (MBl. NW. S. 1431). In Fällen wirklich unzumutbarer finanzieller Nachteile empfehle ich den Wohngemeinden, vor der Beantragung eines Härteausgleichs die Möglichkeiten abweichender Vereinbarungen mit den Betriebsgemeinden voll auszuschöpfen; den Betriebsgemeinden lege ich dringend nahe, sich dem Abschluß solcher Vereinbarungen nicht zu verschließen.

Für den Gewerbesteuerausgleich zwischen nordrhein-westfälischen Gemeinden und den Gemeinden anderer Länder gilt — soweit die Erstarrung auch in diesen Ländern angeordnet ist oder wird — das Gesagte mit der Maßgabe, daß eine Zahlungspflicht nur im Umfang der jeweils geringeren Leistung besteht. — Ordnet ein anderes Land die Erstarrung der Berechnungsunterlagen nicht an, so zahlen die Betriebsgemeinden außerhalb Nordrhein-Westfalens Ausgleichsbeträge nach den im Jahre 1964 neu ermittelten Unterlagen. Dabei können sie sich jedoch nach dem Grundsatz der geringeren Leistung auf die in Nordrhein-Westfalen angeordnete Erstarrung der Berechnungsunterlagen berufen, wenn sie — wegen Anstiegs der Zahl der bei ihnen beschäftigten, in Nordrhein-Westfalen wohnhaften Arbeitnehmer — hiernach weniger zu zahlen hätten. — Die nordrhein-westfälischen Betriebsgemeinden zahlen auf Grund der Verordnung v. 24. Juli 1964 die gleichen Beträge, die sie für das Ausgleichsjahr 1964 zu zahlen haben. Sie können sich auf den Grundsatz der geringeren Leistung nur berufen, wenn sie ein Absinken der Zahl der bei ihnen beschäftigten und außerhalb wohnhaften Arbeitnehmer nachweisen können.

Inwieweit der Gewerbesteuerausgleich für das Ausgleichsjahr 1965 mit den Gemeinden anderer Länder gesichert ist, wird noch bekanntgegeben.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1964 S. 1229.

Einstellung von Zulassungsscheininhabern

RdErl. d. Innenministers v. 13. 8. 1964 —
II A 1 — 25.36 — 21.64

Nach § 10 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) i. d. F. d. Bek. vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1685) und des Zweiten Änderungsgesetzes vom 6. August 1964 (BGBl. I S. 603) sind die dort bezeichneten Dienstherren verpflichtet, eine bestimmte Zahl von freien, frei werdenden und neugeschaffenen planmäßigen Beamtenstellen und durch Angestellte zu besetzende Stellen den Inhabern eines Zulassungsscheins (§ 9 des Gesetzes) vorzubehalten. Den planmäßigen Beamtenstellen stehen die Planstellen für dienstordnungsmäßige Angestellte der Träger der Sozialversicherung gleich (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes). Nach § 10 Abs. 4 Satz 2 SVG wird jährlich durch Rechtsverordnung bestimmt, wieviel Stellen jeweils durch Stellenvorbehalt in Anspruch genommen werden.

Durch § 1 der Verordnung vom 1. Juni 1964 (BGBl. I S. 348) ist bestimmt worden, daß — ebenso wie in vergangenen Jahren — im Rechnungsjahr 1964 auf Grund des Stellenvorbehalts für Inhaber des Zulassungsscheins Stellen nicht in Anspruch genommen werden. Auf die Inanspruchnahme von Stellen im Rechnungsjahr 1964 ist nur mit Rücksicht darauf verzichtet worden, daß Inhaber eines Zulassungsscheins, die die Vorbildungsvoraussetzungen für die Einstellung in eine Laufbahn des mittleren oder des gehobenen Dienstes erfüllen, zunächst einen Vorbereitungsdienst und eine Probezeit abzuleisten haben, bevor sie in einer planmäßigen Beamtenstelle angestellt werden, und somit für sie die Inanspruchnahme von planmäßigen Beamtenstellen erst zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich wird. Der Verzicht geht davon aus, daß

1. die Dienstherren der aus § 10 SVG herzuleitenden Pflicht nachkommen, Inhaber des Zulassungsscheins in den Vorbereitungsdienst einzustellen, da eine andere Verfahrensweise eine Umgehung des Gesetzes bedeuten würde,
2. die Dienstherren, soweit überhaupt Bewerber für Stellen des einfachen Beamtendienstes oder für Angestelltenstellen vorhanden sind, auch ohne Inanspruchnahme des Stellenvorbehalts Einstellungen vornehmen.

Es dürfte sich deshalb empfehlen, bei der Einstellung von Bewerbern für eine Laufbahn der Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes sowie von Angestellten mit Vergütung nach Vergütungsgruppen, die diesen Laufbahngruppen entsprechen, Inhaber eines Zulassungsscheins zu berücksichtigen.

An die Behörden und Einrichtungen des Landes, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1964 S. 1230.

Strahlenschutz-Einführungskurs für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Neuherberg vom 26. Oktober bis 6. November 1964

RdErl. d. Innenministers v. 14. 8. 1964 —
VI B 4 — 46.15.02

Das Institut für Strahlenschutz der Gesellschaft für Strahlenforschung m.b.H. in 8042 Neuherberg bei München, Ingolstädter Landstraße 1, veranstaltet in der Zeit vom 26. Oktober bis 6. November 1964 einen weiteren

Strahlenschutz-Einführungskurs für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Für das Land Nordrhein-Westfalen sind eine Anzahl Plätze reserviert.

Ich empfehle, den mit der Durchführung von Strahlenschutzaufgaben betrauten Ärzten der Bezirksregierungen und der Gesundheitsämter, die bisher noch an keinem Einführungskurs in Neuherberg teilgenommen haben, die Teilnahme zu ermöglichen und die Reise als Dienstreise zu genehmigen.

Ich bitte, die Anmeldungen unmittelbar bei dem Institut für Strahlenschutz in Neuherberg unter Bezugnahme auf diesen RdErl. vorzunehmen. Die Einberufung zum Kurs wird durch das Institut in der Reihenfolge der Anmeldungen erfolgen. Anmeldungen werden bis zum 16. Oktober 1964 angenommen.

Den Landkreisen und kreisfreien Städten können die Regierungspräsidenten zu den ihnen durch die Entscheidung entstehenden Aufwendungen Landeszuschüsse je Teilnehmer in Höhe der 250,— DM übersteigenden Kosten im Rahmen der Reisekostenbestimmungen für Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen gewährt werden. Die kreisfreien Städte und Landkreise legen den Regierungspräsidenten die Reisekostenrechnungen zur Erstattung vor. Die Reisekostenrechnungen sollen den Feststellungsvermerk des zuständigen Sachbearbeiters der Stadt- oder Kreisverwaltung tragen.

Die Teilnehmergebühr wird von hier in einer Summe an das Institut für Strahlenschutz überwiesen.

Der Kurs beginnt am 26. Oktober und endet am 6. November 1964. Der 25. 10. 1964 gilt als Anreise- und der 7. 11. 1964 als Rückreisetag. Die Teilnehmer werden vom Institut für Strahlenschutz über Anreise-, Unterbringungs- und sonstige Möglichkeiten unmittelbar unterrichtet.

Auf Grund des § 12 Abs. 1 RKG bin ich im übrigen damit einverstanden, daß den Teilnehmern des Kurses Reisekostenvergütung in Höhe des vollen Tage- und Übernachtungsgeldes für die Dauer des Kurses gezahlt wird.

Die Regierungspräsidenten fordern die an die Stadt- und Kreisverwaltungen zu erstattenden Beträge in einer Summe bei mir an. Die entsprechenden Mittel werden dann bei Epl. 03 Kap. 0391 Titel 602 von mir zugewiesen. Wegen des Jahresabschlusses bitte ich, auf die baldige Vorlage der Erstattungsanträge zu achten. Auf das Rechnungsjahr 1965 können Kosten für diesen Kurs nicht übernommen werden.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
— Gesundheitsämter —

— MBl. NW. 1964 S. 1230.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Personalveränderungen

Ministerium:

Es sind versetzt worden:

Bergrat H. Berg vom Oberbergamt in Dortmund zum Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr;
Bergrat W. Wenz vom Bergamt Moers zum Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

Nachgeordnete Behörden:

Es ist ernannt worden:

Bergrat W. Weinmann zum Oberbergamt in Dortmund.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Oberbergamt F. Micklinghoff, Bergamt Essen 1.

— MBl. NW. 1964 S. 1230.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 16 v. 15. 8. 1964

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
Bekanntmachungen	181	2. StVZO § 2. — Zur Feststellung von Anzeichen alkoholbedingter Verkehrsuntauglichkeit. OLG Köln vom 10. März 1964 — Ss 485/63 188
Personalnachrichten	182	3. StVZO § 2. — Zum Beginn der Teilnahme am Straßenverkehr i. S. des § 2 StVZO. OLG Köln vom 24. April 1964 — Ss 44/64 188
Rechtsprechung		4. StVZO § 2. — Zum Nachweis des inneren Tatbestandes beim verkehrsuntüchtigen Fußgänger. OLG Hamm vom 22. Mai 1964 — 1 Ss 359/64 189
Zivilrecht		5. StPO § 44. — Auch für den Privatkläger ist das Verschulden seines anwaltlichen Vertreters ein unabwendbarer Zufall. OLG Düsseldorf vom 8. Juni 1964 — 2 Ws 105/64 190
1. ZPO §§ 114, 640. — Zur Bewilligung des Armenrechts in Kindschaftssachen. — Durch ein erbbiologisches Gutachten wird der Nachweis der Vaterschaft des beklagten Mannes mit großer Wahrscheinlichkeit nicht erbracht werden können, wenn die Mutter des klagenden Kindes während der gesetzlichen Empfängniszeit außer mit dem Beklagten noch mit mehreren namentlich nicht bekannten Männern Geschlechtsverkehr hatte. OLG Düsseldorf vom 30. April 1964 — 3 W 100/64 183		6. StPO § 111 a IV. — Bei unverändertem Sachstand kann das Berufungsgericht, wenn der erste Richter die Fahrerlaubnis im Urteil nicht „endgültig“ entzieht, eine vorläufige Entziehung nicht anordnen. OLG Köln vom 23. März 1964 — 2 Ws 120/64 190
2. ZPO § 717. — Für die Entstehung des Schadenersatzanspruchs gem. § 717 II ZPO ist es unerheblich, ob das vorläufig vollstreckbare Urteil aus formellen oder aus materiellen Gründen aufgehoben oder abgeändert worden ist. — Der Anspruch aus § 717 II ZPO ist materiellrechtlicher Natur; ihm gegenüber sind daher alle Einwendungen aus sachlichem Recht zulässig. OLG Köln vom 23. März 1964 — 10 W 22/64 184		7. StPO § 111 a. — Verzögert sich die Berufungsverhandlung erheblich, so ist sorgfältig zu prüfen, ob die für die Anordnung nach § 111 a StPO unerläßliche Voraussetzung, die Entziehung der Fahrerlaubnis sei zu erwarten, sich nicht durch Zeitablauf erledigt hat. OLG Hamm vom 14. Mai 1964 — 2 Ws 179/64 191
3. ZPO §§ 765a, 900 IV und V. — Zur Frage der Anwendung des § 765a ZPO im Offenbarungseidverfahren. OLG Hamm vom 8. Mai 1964 — 15 W 112/64 185		8. StPO §§ 305, 396. — Die Beschwerde gegen einen die Zulassung als Nebenkläger aussprechenden Beschluß des erkennenden Gerichts ist jedenfalls dann zulässig, wenn die Fortsetzung des Verfahrens als solche durch die Zulassung nicht berührt wird. — Der Verzicht auf das Nebenklagerecht ist möglich, muß aber dem Gericht gegenüber erklärt werden. OLG Hamm vom 3. Januar 1964 — 1 Ws 355/63 . . . 192
4. JWG §§ 63 ff. — Die Fürsorgeerziehung kann auch gegenüber ausländischen oder staatenlosen Minderjährigen angeordnet werden. OLG Hamm vom 6. Mai 1964 — 15 W 137/64 . . . 186		
Strafrecht		
1. StGB § 222; StVO § 1. — Zur Verantwortlichkeit eines durch Alkoholgenuß fahruntauglichen Kraftfahrers für einen gleichfalls verkehrsuntüchtigen Wageninsassen. OLG Köln vom 6. März 1964. — Ss 475/63 187		

— MBl. NW. 1964 S. 1231.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

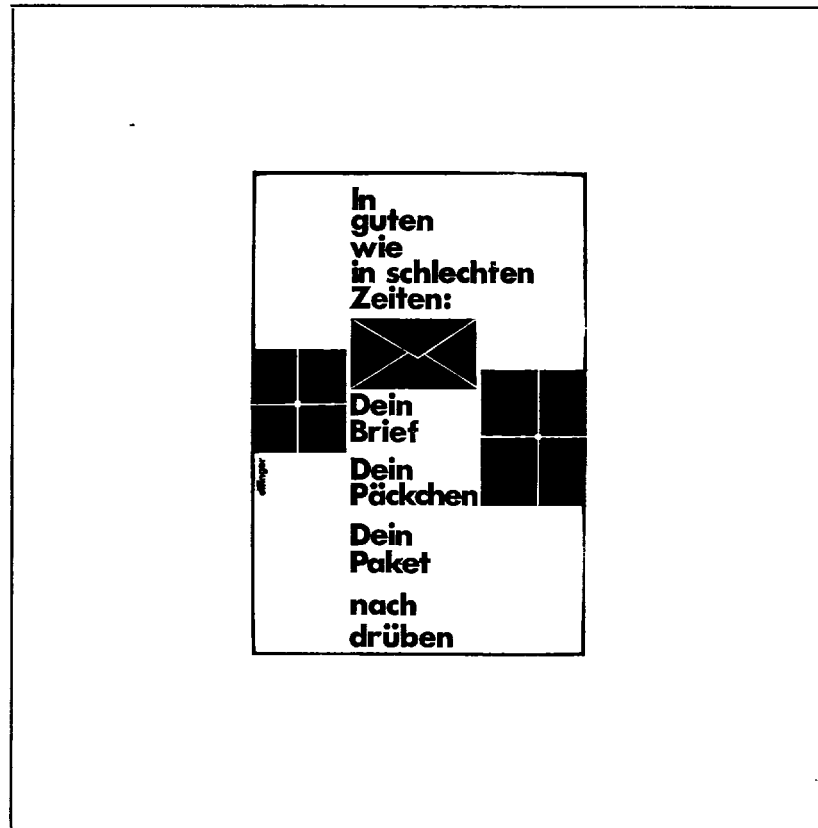
Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.



Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2 bis 3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:

Kaffee und Kakao je	250 g	}	je Sendung
Schokoladewaren	300 g		
Tabakerzeugnisse	50 g		
5. Verboten: Konserven oder andere Behälter, die bei der Kontrolle nicht leicht geöffnet werden können (bei Pulverkaffee in Dosen Schutzfolie entfernen!), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ – Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.
8. Bücher sind erlaubt!
Schöne Literatur, Unterhaltungsromane, Märchen- und Jugendbücher, Kunst, Wissenschaft, Technik, religiöses Schrifttum, Fachliteratur.
9. Verboten: Bücher politischen, historischen oder militärischen Inhalts, Zeitungen und Zeitschriften, Comics und Groschenhefte.